

Beschluss Nr. 2 / 2026

Die Berliner Vertragskommission Soziales („Kommission 80“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für Angebote im Bereich Soziales zu Leistungen nach dem Kapitel 8 SGB XII im Land Berlin. Leistungserbringende können **für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027** eine pauschale Vergütungssteigerung entsprechend den folgenden Regeln geltend machen.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren

Die pauschale Vergütungserhöhung wird auf Antrag des Leistungserbringenden unter der auflösenden Bedingung vereinbart, dass der Leistungserbringende seine testierfähigen Gestehungskosten 2025, mit den auf der Grundlage der Übergangsblätter lt. Beschluss 07/2015 der Kommission 75 abgestimmten Kostenblätter gegenüber dem Vertragsreferat der SenASGIVA darlegt.

Gemäß dem Plausibilisierungsverfahren für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin ergänzende Auskünfte, Unterlagen oder geeignete Nachweise anfordern, wenn

a) die Personaldurchschnittskosten des Betreuungsfachpersonals (ohne Leitung) über 88.000 € oder unter 55.000 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder

b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Das Verfahren für die Betrachtung der Sonstigen Kosten richtet sich nach dem Beschluss 8/2017 KO 75.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringenden die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringender die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Leistungsangebote eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2027 zu wahren, muss der Leistungserbringende die Teilnahme am pauschalen Verfahren grundsätzlich bis zum 04.11.2026 gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist schriftlich oder elektronisch spätestens zum 15.11.2026 vorzulegen. Bei elektronischer Vorlage ist das un-

terschriebene Kostenblatt bis spätestens zum 30.11.2026 nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Ein rückwirkender Vertragsabschluss zum Datum des Antragseingangs ist unzulässig.

Verfahren für neue Leistungsangebote (Eröffnung in 2025 oder 2026)

Sofern der Leistungserbringende weitere gleichartige Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für den neuen Ort der gleichen Leistungserbringung auf die Darlegung der Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog, wie bei den weiteren Orten der Leistungserbringung vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringende keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichenden Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2026 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringende, die in 2026 erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

2. Höhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale

2.1. Personalkostensteigerung

Für die pauschale Fortschreibung der Personalkosten für den Zeitraum 2027 gelten folgende Fortschreibungskategorien:

Kategorie 1 „tarifgebundene/-orientierte Leistungserbringende“ untergliedert sich in

- a. „Flächen-/Verbandstarife/AVR-Tarifwerk“
- b. „Träger/Haustarife“
- c. „nachweisliche 1:1-Anwendung“

Unter c) fallen regelmäßig Leistungserbringende, die alle entgeltrelevanten Bestandteile des TV-L (oder anderer Tarife) zeit- und inhaltsgleich anwenden.

Kategorie 2 „wesentliche zeit- und inhaltsgleiche Tariforientierung“

Kategorie 3 „tarifungebundene Leistungserbringende, gemischte Tarifanwendung und sonstige Gehaltsentwicklungen“

Die Fortschreibungsraten für die Kategorien finden sich unter Abschnitt 2.5.

Der Anwendungsfaktor für Kategorie 2 ggü. Kategorie 1: beträgt 90 %.

Die Fortschreibungsraten der Kategorie 3 werden für 2027 gesetzt als 90 % der TV-L-Werte der Kategorie 1.

2.2. Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen

Die pauschale Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger zwingender Umlagen können in Höhe von 0,000 % für 2027 geltend gemacht werden.

2.3 Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringenden verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen bzw. AVR, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringenden können vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

2.4 Sachkostensteigerungen

Die pauschale Steigerung der Sachkosten kann in Höhe von 2,900 % für 2027 geltend gemacht werden

2.5 Gesamthöhe der Fortschreibung

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale wird angenommen, dass 20% der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80% der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen. Die Gesamthöhe der Fortschreibung wird entsprechend dieser Bewertung berechnet:

	PK (2.1)	SV (2.2)	SK (2.4)	Gesamthöhe
Fortschreibung nach Kategorie 1				
... AVR Caritas [ambulant] ¹	2,645%	0,000%	2,900%	2,696%
... AVR Caritas [stationär] ¹	2,607%	0,000%	2,900%	2,666%
... AVR DWBO	3,845%	0,000%	2,900%	3,656%
... TV EKBO [ambulant] ¹	1,654%	0,000%	2,900%	1,903%
... TV EKBO [stationär] ¹	2,070%	0,000%	2,900%	2,236%
... AWO	3,746%	0,000%	2,900%	3,577%
... AWO pro:mensch [ambulant] ¹	3,750%	0,000%	2,900%	3,580%
... AWO pro:mensch [stationär] ¹	4,144%	0,000%	2,900%	3,895%
... TV-L [ambulant] ¹	1,705%	0,000%	2,900%	1,944%
... TV-L [stationär] ¹	2,115%	0,000%	2,900%	2,272%
Fortschreibung nach Kategorie 2				
... AVR Caritas [ambulant] ¹	2,381%	0,000%	2,900%	2,485%
... AVR Caritas [stationär] ¹	2,346%	0,000%	2,900%	2,457%
... AVR DWBO	3,461%	0,000%	2,900%	3,349%
... TV EKBO [ambulant] ¹	1,489%	0,000%	2,900%	1,771%
... TV EKBO [stationär] ¹	1,863%	0,000%	2,900%	2,070%
... AWO	3,371%	0,000%	2,900%	3,277%
... AWO pro:mensch [ambulant] ¹	3,375%	0,000%	2,900%	3,280%
... AWO pro:mensch [stationär] ¹	3,730%	0,000%	2,900%	3,564%
... TV-L [ambulant] ¹	1,535%	0,000%	2,900%	1,808%
... TV-L [stationär] ¹	1,904%	0,000%	2,900%	2,103%
Fortschreibung nach Kategorie 3				
... Ungebundene [ambulant] ¹	1,535%	0,000%	2,900%	1,808%
... Ungebundene [[stationär] ¹	1,904%	0,000%	2,900%	2,103%

¹ [stationär] – gilt für Angebote der Leistungstypen 72UGH und 72KRI; [ambulant] gilt für alle anderen Leistungstypen.

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 76 Abs. 1 SGB XII bleibt davon unberührt.

3. Höhe der pauschalen Fortschreibung für Investitionsbeträge

3.1 Investitionsbetrag pauschal

Für die folgenden Leistungstypen wird der Investitionsbetrag (IB) auf Antrag pauschal um die angegebenen Fortschreibungsraten je BT gesteigert:

Leistungstypen	Fortschreibungsrate für IB 2027
7BGW/72BEW, 72DBW	2,9%

3.2 Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages für die Fachleistung bleibt davon unberührt.

Landesseitige Protokollnotiz:

Das Land Berlin weist vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Herausforderungen des öffentlichen Haushalts darauf hin, dass die dauerhafte Sicherung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen sozialen Infrastruktur zugleich die finanzielle Handlungsfähigkeit des öffentlichen Kostenträgers voraussetzt. Die Ausgestaltung und die Fortschreibung der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsstruktur müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso Rechnung tragen wie ihre langfristige finanzielle Tragfähigkeit. Nur auf dieser Grundlage können verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen und die erforderlichen sozialen Leistungen auch künftig nachhaltig finanziert werden.